

Satzung des Berlin University of Digital Sciences Förder Fonds e.V (BUDS FF e.V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berlin University of Digital Sciences Förder Fonds e.V.“, Kurzfassung „BUDS FF e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 30677 B eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie neuer didaktischer Konzepte und Lehrformen im Bereich digitaler Wirtschaft, digitaler Medien und Kommunikation, Digital Sciences sowie die Förderung der Berlin University of Digital Sciences. Dazu dient auch das Halten von Geschäftsanteilen an der Berlin University of Digital Sciences gGmbH.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Aufbaus und des Betriebs der Berlin University of Digital Sciences. Dabei werden vom Verein die Durchführung von Forschungsprojekten und -vorhaben an den Hochschulforschungsinstituten sowie die zeitnahe Veröffentlichung der mit den Forschungsprogrammen und -projekten der Berlin University of Digital Sciences verbundenen Ergebnisse gefördert. An der Berlin University of Digital Sciences werden vom Verein Laboratorien sowie eine fachwissenschaftliche Bibliothek (Themenfelder vornehmlich Digitales Business and Economy, Media Economics, Data Analytics, Data Law, Data Sciences, Kommunikation, Wirtschaftsinformatik) sowie ein Zentrum für mobiles Distance-Learning eingerichtet und unterhalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet Digital Sciences mit den Schwerpunkten u.a. in digitaler Ökonomie, der digitalen Kommunikation, der Datensicherheit, der künstlichen Intelligenz, Data Analytics und Data Law.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

2. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt als aktives Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann weiter durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Beirates zulässig, der endgültig entscheidet.
5. Den durch Austritt oder Ausschluss ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen zu.
6. Das Ausscheiden befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktives Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, aus denen der Vorstand einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden wählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - f. Beschlussfassung über Mitglieder- und Beitragsordnung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Für diesen Fall kommt eine Geschäftsordnung zur Anwendung, die unter anderem die Kompetenzen der Geschäftsführung und bei mehreren Mitgliedern die Geschäftsverteilung regelt. Die Geschäftsordnung ist vor Bestellung der Geschäftsführung zu erstellen und zu verabschieden.

4. Auf Beschluss des Vorstandes können Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen zur Erarbeitung grundsätzlicher Vereinsangelegenheiten, wie z. B. Satzungsänderungen, Öffentlichkeitsarbeit usw., eingesetzt werden, die dem Vorstand bzw. dem Beirat oder der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat – sofern nicht auch weiterhin mindestens zwei Vorstände dem Vorstand angehören – ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Dies kann durch die grundsätzliche Vereinbarung eines „Jour Fixe“ ersetzt werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Die Niederschrift ist dem Beirat zur Kenntnis zu bringen.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht.

§ 12

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus zwei bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Unter den Beiratsmitgliedern kann ein Vorsitzender gewählt werden.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder vom zweiten Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
4. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Beiratsvorsitzende.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat – sofern die Mindestzahl der Beiratsmitglieder unterschritten ist – für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
8. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Beirat;
 - c. Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 14

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, ebenso entscheidet er über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Internetübertragung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Beirates, zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit und ohne dass eine einvernehmliche Lösung mit den Kandidaten erzielt wird, entscheidet das Los.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist darin festzuhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse mit Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufzunehmen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 17

Rechnungsprüfung

- Der Rechnungsprüfer hat mindestens einmal im Jahr die Rechnungsprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt er eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.
- Die Wahl des Rechnungsprüfers erfolgt alle 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nicht als Rechnungsprüfer tätig sein.

§ 18

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt zur Liquidation; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

(Syster Friedrichsen)